



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungs-
kosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

5. August 1937

Heft 15

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Für das Reich und Preußen:

Personalnachrichten 354

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

385. Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, An-
gestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-recht-
lichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für
Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen
Feuerwehren und der Technischen Nothilfe. Vom
9. Juli 1937 355
386. Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, An-
gestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-recht-
lichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für
Zwecke des zivilen Luftschutzes. Vom 13. Juli 1937 356
387. Verordnung zur Durchführung der §§ 29 und 112 der
Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichs-
ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volks-
bildung. Vom 23. Juli 1937 357
388. Sonderurlaub zur Teilnahme am Gemeinschafts-
lehrgang der Politischen Leiter der NSDAP. (Amt
für Beamte) und Amtswalter des Reichsbundes der
Deutschen Beamten auf der Gauschule Rethnig vom
1. bis 21. August 1937. Vom 29. Juli 1937 357

Wissenschaft

Für das Reich:

389. Gebührenerlaß-Ordnung für die deutschen Hochschulen.
Vom 10. Juli 1937 358
390. Tag des deutschen Volkstums. Vom 16. Juli 1937 361
391. Zulassung von Auslandsdeutschen zum Hochschul-
studium. Vom 17. Juli 1937 361
392. Strafverfahren gegen Studentenführer. Vom 21. Juli
1937 361

Für Preußen:

393. Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Be-
fähigkeit zur Erteilung des Musikunterrichts. Vom
14. Juli 1937 361

Seite

Erziehung

Für das Reich:

c) Höhere Schulen

394. Verzeichnis der Lehrbücher, die in den Schulen im
Unterricht für Kurzschrift und Maschinenschriften
benutzt werden dürfen. Vom 13. Juli 1937 362
395. Schule und Vierjahresplan. Vom 15. Juli 1937 . . 363
396. Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an
höheren Schulen. Vom 16. Juli 1937 363
397. Preisaufgaben für Schüler der höheren Schulen (Voll-
anstalten) zur Förderung des Verständnisses für die
Kriegsmarine. Vom 17. Juli 1937 365
398. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien
(Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher
und Schriften. Vom 22. Juli 1937 366

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

399. Urlaubsgewährung für die Anwärterinnen für das
Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.
Vom 22. Juli 1937 367

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

400. Baulicher Luftschutz. Vom 5. Juli 1937 367

Sonstiges

401. Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte nach § 9
der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der
Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I
S. 683). Vom 6. Juli 1937 368
402. Elektrische Maßeinheiten. Vom 21. Juli 1937 368

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe der Dozent Dr. Andreas **H o h l f e l d**,

zum Professor an der Hans-Schemm-Hochschule für Lehrerbildung in Basing der kommissarische Professor Dr. Richard **S u c h e n w i r t h**,

zum Honorarprofessor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Direktor beim Statistischen Reichsamt Dr. Friedrich **B u r g d ö r f e r**,

zum Honorarprofessor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg der Oberbürgermeister Dr. jur., Dr. rer. pol. Johannes **W e i d e m a n n**,

zum Oberstudiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat **Oskar P o p p k e** am staatlichen Gymnasium in Reife (ihm ist die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Beuthen O.S. übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Dr. Bruno **K u d a u** an dem städtischen Reformrealgymnasium in Elbing (ihm ist nunmehr endgültig die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Braunsberg übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Wilhelm **W e i d e m a n n** an dem staatlichen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Hannover (ihm ist die Leitung des staatlichen Ulrichs-Gymnasiums in Norden übertragen worden),

zum Oberschulrat im preußischen Landesdienst der Studiendirektor **Adolf H o f m a n n** am städtischen Reformrealgymnasium in Eschwege (er ist dem Herrn Oberpräsidenten in Kassel zugeteilt worden),

zum Konservator am Landesamt für Denkmalpflege in München der Konservator auf Dienstvertrag **Lothar S c h w i n k** in München,

zum Kreisschulrat in Hameln (Reg.-Bez. Hannover) der bisherige Rektor **Georg G a r b e** aus Hannover.

Es ist übertragen worden:

dem außerordentlichen Professor Dr. Günther **F r a n z** in Heidelberg unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena ein Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte,

dem Professor Dr. Werner **G e r l a c h**, zuletzt in Basel, unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin eine planmäßige Professur,

dem Reichsbahnoberrat **Georg G s a e n g e r** in München unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Breslau der Lehrstuhl für Land- und forstwirtschaftliches Bauwesen und Siedlungswesen,

dem Dozenten Dr. Robert **S t u m p f l** in Berlin unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg der Lehrstuhl für Neuere deutsche Literaturgeschichte.

Es ist bestätigt worden:

die von der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors an der Universität Berlin Dr. **Theodor B a h l e n** zum ordentlichen Mitglied ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse,

die Berufung des Studienrats Dr. **Eugen H e r m a n n** an dem städtischen Kaiser-Wilhelm-Realgymnasium in Koblenz zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats **Baptist K e u f e r** vom städtischen Gymnasium in Brilon zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Biedum,

die Berufung des Studiendirektors Dr. **Paul W e f e r m a n n** von der staatlichen Realschule in Otterndorf zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Buxtehude.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. **Max P o h l e n z** wegen Erreichung der Altersgrenze,

der ordentliche Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim Dr. **Max R ü d i g e r**, zur Zeit ordentlicher Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Ankara, auf seinen Antrag.

*

Der ordentliche Professor Dr. **Kurt F r i e d r i c h s** an der Technischen Hochschule in Braunschweig scheidet auf seinen Antrag aus dem braunschweigischen Landesdienst aus.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

385. Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe.

Zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen kann Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Mitglieder der nachgenannten Organisationen sind, Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge erteilt werden:

A. Deutsches Rotes Kreuz.

(1) Es kommen folgende, von den Landes- und Provinzialvereinen eingerichtete Ausbildungslehrgänge in Frage:

- a) als Führer, Dauer etwa eine Woche,
- b) als Hilfskrankenpfleger, Dauer vier bis sechs Wochen,
- c) als Desinfektor, Dauer vierzehn Tage,
- d) als Helfer in den Helferinnenschulen, Dauer etwa zehn Tage.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den zuständigen Territorialbelegierten der Freiwilligen Krankenpflege.

(3) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahre oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch nicht um mehr als zehn Tage zu kürzen. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als zehn Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre (z. B. zu Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen der NSDAF., Lehrgängen im Luftschutz) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen (vgl. Runderlaß vom 3. Mai 1936 — II SB 6462/2159 —, RMBl. S. 611). Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(4) Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als vorstehend angegeben notwendig, so kann die übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf den restlichen Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Gehalts- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das BDA. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. auch Abschn. A Ziff. 2 und 3 der Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAF. vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 —, RMBl. S. 49).

B. Freiwillige Feuerwehren.

(1) Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

- a) für obere Feuerwehrführer an der Reichsfeuerwehrschule in Oberswalde,
- b) für untere Feuerwehrführer und sonstige Feuerwehrangehörige an den Feuerweherschulen der preußischen Provinzen und der außerpreußischen Länder.

Die Einberufungen erfolgen zu a und b durch die Schulleitung.

(2) Die Lehrgänge dauern im Regelfalle bei der Reichsfeuerwehrschule in Oberswalde vierzehn Tage und bei den Feuerweherschulen acht Tage.

(3) Für die Beurlaubung der Teilnehmer an den Feuerwehrlehrgängen gelten die Bestimmungen des Abschn. A Ziff. 3 sinngemäß.

C. Technische Nothilfe.

(1) In Frage kommt die Ausbildung von Nothelferführern auf der Reichsschule der Technischen Nothilfe in der Burg Eisenhardt bei Belgig.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den Reichsführer der Technischen Nothilfe.

(3) Die Lehrgänge dauern vierzehn Tage.

(4) Für die Beurlaubungen der Teilnehmer an den Lehrgängen der Technischen Nothilfe gelten die Bestimmungen des Abschn. A Ziff. 3 sinngemäß.

D.

Urlaub zu den unter Abschn. A bis C genannten Ausbildungsveranstaltungen kann nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer, entscheidet in jedem Falle ausschließlich der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb zu richten.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Zur Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten

Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/3023 II.

* * *

Abschrift der Veranlassung zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2877.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 355.)

386. Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des zivilen Luftschutzes.

Auf Grund des § 14 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzes vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und dem Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

Ziviler Luftschutz.

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Übungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretungen oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu vierzehn Tagen gewährt werden. Übersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von zwei Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub im diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel, jedoch nicht um mehr als zehn Tage gekürzt wird. Mehrere, zwei Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre (z. B. zu

Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen der NSDAP., im Luftschutz oder dgl.) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen (vgl. Runderlaß vom 3. Mai 1936 — II SB 6462/2159 —, RMBl. S. 611). Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Übungen handelt, die gemäß § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzes angeordnet sind.

(4) Der Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer, entscheidet in jedem Falle der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nicht zulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörden bzw. den Betrieb zu richten.

(5) Da der Luftschutzdienst der Landesverteidigung dient, darf der Urlaub für Luftschutzzwecke nur beim Vorliegen besonderer Gründe versagt werden.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Zur Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/3023 I.

* * *

Abschrift zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2878 K I b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 356.)

387. Verordnung zur Durchführung der §§ 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Vom 23. Juli 1937.

Zur Durchführung der §§ 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1937 folgendes bestimmt:

I.

Meine Befugnisse als Einleitungsbehörde hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, übertrage ich gemäß § 29 Abs. 1 a

1. in Preußen: den Oberpräsidenten für die Oberstudienräte und Studienräte an den staatlichen höheren Schulen;
2. im Saarland: dem Reichskommissar für das Saarland für die Oberstudienräte und Studienräte an den staatlichen höheren Schulen;
3. in den außerpreussischen Ländern: den Reichsstatthaltern für sämtliche Beamte und Lehrer mit Ausnahme der Beamten der zentralen Unterrichtsverwaltungen und der planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und den Pädagogischen Instituten.

II.

Einleitungsbehörden für die Beamten der meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Schulleiter und Lehrer) sind die für die unmittelbare Ausübung der Staatsaufsicht zuständigen Behörden.

III.

Einleitungsbehörden für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Leiter und Lehrer, die der staatlichen Bestätigung bedürfen — mit Ausnahme der in Satz 2 genannten —, sind die für die unmittelbare Ausübung der staatlichen Schulaufsicht zuständigen Behörden. Für die Direktoren der höheren Schulen, der Fachschulen und der Blinden- und Taubstummenanstalten behalte ich mir im Reich und in Preußen die Rechte der Einleitungsbehörde selbst vor; in den außerpreussischen Ländern sind die Reichsstatthalter Einleitungsbehörden.

IV.

Oberste Dienstbehörde für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Leiter und Lehrer, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, ist die oberste Landesbehörde der für die Schulaufsicht zuständigen Verwaltung. Dienstvorgesetzter ist der Leiter der für die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht unmittelbar zuständigen Behörde.

V.

Oberste Dienstbehörde für die Beamten der meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Landesbehörde der für die Staatsaufsicht zuständigen Verwaltung.

Berlin, den 23. Juli 1937.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i c h.

Z II a 3084 (b).

* * *

Abchrift zur Kenntnis und Beachtung. Die Anordnung wird in einer der nächsten Nummern des Reichsgesetzblatts — Teil I — veröffentlicht.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i c h.

An die Herren Reichsstatthalter, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3084 (b).

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 357.)

388. Sonderurlaub zur Teilnahme am Gemeinschaftslehrgang der Politischen Leiter der NSDAP. (Amt für Beamte) und Amtswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten auf der Gau Schule Rehnitz vom 1. bis 21. August 1937.

1. Das Amt für Beamte beim Gau Berlin der NSDAP. führt im Auftrage des Hauptschulungsamts der Partei vom 1. bis 21. August 1937 auf der Gau Schule Rehnitz einen Lehrgang für politische Leiter der NSDAP. (Amt für Beamte) und Amtswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten durch.

2. Wegen der Beurlaubung der Beteiligten wird sich das Hauptamt für Beamte oder in seinem Auftrage das Gauamt für Beamte in Berlin mit den Aufsichtsbehörden und wegen gleichmäßiger Veranlassung mit den obersten Reichsbehörden und dem Preussischen Ministerpräsidenten in Verbindung setzen. Die Einberufung erfolgt durch das Hauptschulungsamt der NSDAP.

3. Auf die Teilnahme an dem Lehrgang findet der Runderlaß über Beurlaubungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — Abschn. B Ziff. 1 (RMBl. S. 49) sinngemäß Anwendung.

4. Die Reisekosten und Tagegelber für die Reisetage und die Kosten der Unterkunft und Ver-

pflegung werden vom Reichsbund der Deutschen Beamten getragen.

Berlin, den 23. Juli 1937.

Im Einverständnis mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsfinanzminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/3684.

* * *

Abchrift mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 27. Januar 1936 — Z II a 235/36 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 84) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3240.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 357.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

389. **Gebührenerlaß-Ordnung für die deutschen Hochschulen.**

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 11. März 1937 — W a 2065 —, betreffend Gebührenerlaß.

In der Anlage übersende ich die von mir unter dem heutigen Tage erlassene Gebührenerlaß-Ordnung für die deutschen Hochschulen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dank der zu obigem Runderlaß gegebenen begrüßenswerten Anregungen konnte die endgültige Fassung der Gebührenerlaß-Ordnung so gestaltet werden, daß sie für alle deutschen Hochschulen anwendbar ist.

Nach der neuen Erlaßordnung ist nunmehr vom Wintersemester 1937/38 ab zu verfahren. Die bisherige Gebührenerlaß-Ordnung für die preussischen Landesuniversitäten vom 13. Februar 1924, in der durch Runderlasse vom 4. Mai 1934 — U I 1295 —, vom 5. November 1934 — U I 2665 — und vom 25. März 1935 — W I a 730 — geänderten

Fassung, tritt mit dem Wintersemester 1937/38 außer Kraft. Die Vorschriften in den Abschnitten II und III des angezogenen Runderlasses vom 4. Mai 1934 — U I 1295 — werden in neuerer Fassung vom Wintersemester 1937/38 ab in den Abschn. XII (Gebührenerlaß) der Gebührenordnung vom 11. März 1937 — W a 474/37 — übernommen werden. Hierüber ergeht noch besonderer Erlaß.

Zu der Gebührenerlaß-Ordnung bemerke ich im einzelnen folgendes:

Zu § 1:

An Stelle der im Entwurf vorgesehenen Fünftelteilung bei teilweisem Erlaß ist eine Viertelteilung vorgeschrieben worden.

Zu § 2 Ziff. 3 Abs. 3:

In die Ausnahmenvorschrift sind die Mitglieder der Reichsförderung des Reichsstudentenwerks einbezogen worden. Die Reichsförderung ist hervorgegangen aus der früheren Studienstiftung des Deutschen Volkes — zu vgl. Runderlaß vom 15. Oktober 1927 — U I 22833 —.

Zu § 3:

Die Beschränkung der Gewährung von Gebührenerlaß auf eine bestimmte Anzahl von Semestern ist weggefallen. Der Gebührenerlaß kann für die Dauer eines normalen Studiums bewilligt werden.

Zu § 4:

Die Änderung der Frist auf zwei Wochen ist im Interesse der Beschleunigung des Gebührenerlaß-Verfahrens erfolgt. Dem gleichen Ziele dient die Vorschrift, daß Studenten, die bereits an der Hochschule immatrikuliert sind, ihr Gebührenerlaßgesuch bereits im vorhergehenden Semester einreichen können.

Gegen die Einreichung der Gesuche über das örtliche Studentenwerk bestehen keine Bedenken.

Zu § 6 Ziff. 4:

Der bisherige Ausdruck „Fleißzeugnisse“ ist durch den Ausdruck „Leistungszeugnisse“ ersetzt worden, um von vornherein festzulegen, daß eine gesonderte Art der Bewährung verlangt wird.

Zu § 6 Ziff. 5:

Wenn auch ein Zeugnis über die Führung im Reichsarbeitsdienst im Wehrpaß nicht mehr eingetragen wird, so wird ein solches Führungszeugnis jedoch auf Antrag vom Reichsarbeitsdienst ausgestellt.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Bestimmungen der neuen Gebührenerlaß-Ordnung nur für Angehörige der Deutschen Studentenschaft gelten. Allgemeine Vorschriften wegen Einräumung von Gebührenerlaß für Nichtangehörige, insbesondere ausländische Studenten, können zur Zeit noch nicht erlassen werden, da hierüber noch Erwägungen schweben. Die endgültige Regelung dieser Frage muß ich mir daher noch vorbehalten. Einstweilen wird dieserhalb in der bisherigen Weise, insbesondere nach den ergangenen Sonderverordnungen über die Gewährung von Gebührenerlaß an Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, Stipendiaten der Deutschland-

Stiftung des Mitteleuropäischen Wirtschaftstages, Austauschstudenten) sowie an die Bursenmitglieder, zu verfahren sein.

An die Rektoren der Universitäten in Preußen (Berlin, Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg, Münster, Bonn, Frankfurt a. M., Köln), der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, der Akademie in Braunschweig, der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau und Hannover, der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Wirtschaftshochschule in Berlin und der Handelshochschule in Königsberg. — Abdruck an die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: Kurator der Universität und der Technischen Hochschule Breslau), das Kuratorium der Universität Frankfurt a. M., das Kuratorium der Universität Köln a. Rh. (durch den Herrn Staatskommissar der Universität), den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (als Kurator der Akademie Braunschweig), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Kurator der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld, den Herrn Vorsitzenden des Kuratoriums der Wirtschaftshochschule in Berlin, den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar der Handelshochschule daselbst), Universitätskuratorium.

*

Ein zwingender Anlaß, die einheitliche Gebühren-erlaß-Ordnung erst im Zusammenhang mit der beabsichtigten reichsrechtlichen Regelung der Hochschulgebühren einzuführen, liegt nicht vor, da mit der Einführung der Gebührenerlaß-Ordnung eine Änderung der in den einzelnen Ländern noch bestehenden Sonderregelungen bezüglich der Aufbringung der notwendigen Gelder zur Gewährung des Gebührenerlasses nicht verbunden ist.

Sofern durch die Einbeziehung des Ersatzgeldes in die erlaßfähigen Gebühren etwa eine Störung des Landeshaushalts eintreten sollte, könnte erforderlichenfalls von dem Erlaß des Ersatzgeldes einstweilen noch abgesehen werden. Dagegen vermag ich dem weiteren Erlaß der Wohlfahrtsgebühr, wie es in vereinzelt Fällen geschieht, nicht zuzustimmen und bitte, künftig von dem Erlaß der Wohlfahrtsgebühr abzusehen.

Ferner bitte ich, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die bestehenden Sonderregelungen tunlichst bald beseitigt werden. Einem Bericht über das diesbezügliche Veranlaßte sehe ich binnen drei Monaten entgegen.

Berlin, den 10. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

Abdruck zur Kenntnissnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung an die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen). — Wa 1520.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 358.)

*

Anlage.

Gebührenerlaß-Ordnung

für die deutschen Hochschulen vom 10. Juli 1937.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 1.

Immatrikulierten Studenten, die der Deutschen Studentenschaft angehören, kann auf Antrag ganzer oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden; dieser nur in vollen Vierteln, wobei die Summe bei Viertel-, Einhalb- oder Dreiviertelersaß auf volle Reichsmark ab- oder aufgerundet werden kann.

Der Gebührenerlaß erstreckt sich auf die Studiengebühr, das Ersatzgeld und das Unterrichtsgeld insgesamt. Zum Unterrichtsgeld rechnet auch die Gebühr für die Turnlehrausbildung.

§ 2.

Der Gebührenerlaß wird nur gewährt, wenn die Förderung des Studenten im Interesse des Volksganzen liegt. Der Bewerber muß des Erlasses bedürftig und würdig sein. Die Würdigkeit setzt voraus:

1. gute wissenschaftliche Leistungen in dem gewählten Studiengang, geistige Reife und Begabung sowie fleißiges Studium;
2. körperliche und geistige Gesundheit, charakterliche und politische Zuverlässigkeit. Dazu gehört insbesondere:
 - a) allgemein gesunde körperliche Veranlagung. Deren Annahme wird z. B. durch das Vorliegen von nicht vererbten körperlichen Schäden (Verlust von Gliedmaßen infolge von Verkehrsunfällen usw.) dann nicht ausgeschlossen, wenn die geistige Leistungsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt ist;
 - b) Einsatzbereitschaft für den nationalsozialistischen Staat und seine Grundsätze;
 - c) offenes und ehrliches, kameradschaftliches, vom Gemeinschaftssinn getragenes, Zucht und Ordnung wahrendes Verhalten.
3. Voraussetzung des Gebührenerlasses ist ferner, daß der Student mindestens zwei Semester des Fachgebietes, für dessen Veranlassungen er Erlaß beantragt, ordnungsmäßig studiert hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn nach den bisherigen Leistungen des Studenten begründete Aussicht dafür besteht, daß er sich in seinem Studium besonders bewähren wird.

Das gilt insbesondere für die in der Reichsförderung und Kameradschaftsförderung des Reichsstudentenwerks befindlichen Studenten, denen ganzer Gebührenerlaß zu gewähren ist.
4. Gesuche von Kriegerwaisen und Studenten aus kinderreichen Familien sind bei gleichen Voraussetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 3.

Der Gebührenerlaß bezieht sich nur auf das laufende Semester. Er kann nur bis zum Abschluß eines normalen Studiums, d. h. höchstens bis zum letzten der in den Prüfungsordnungen usw. als

Mindestzahl vorgesehenen Semester, gewährt werden.

Studenten, die bereits ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben, soll grundsätzlich kein Gebührenerlaß gewährt werden, es sei denn, daß das zweite Studium für den angestrebten Beruf, insbesondere eine wissenschaftliche Laufbahn, unerläßlich ist.

II. Verfahren.

§ 4.

Das Gesuch um Gebührenerlaß ist schriftlich bei dem Rektor innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters einzureichen. Der Rektor kann diese Frist um eine Woche verlängern.

Spätere Gesuche kann er zulassen, wenn die Verspätung ausreichend entschuldigt ist.

Er kann ferner zulassen, daß immatrikulierte Studenten, die die Hochschule nicht wechseln wollen, die Gesuche bereits zum Schlusse des vorhergehenden Semesters einreichen.

Der Rektor kann anordnen, daß das Gesuch über das örtliche Studentenwerk einzureichen ist.

§ 5.

Mit dem Gesuch um Gebührenerlaß ist darzulegen, daß der Bewerber nach seinen und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse, die Mittel zur Bezahlung der Gebühren nicht aufbringen kann. In dem Gesuch hat der Student eine Erklärung darüber abzugeben:

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat;
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat und wie oft und in welcher Höhe (in Vierteln) ihm bisher Gebührenerlaß gewährt worden ist;
- c) daß er sich im Falle der Gewährung seines Gesuchs verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragen oder erhalten sollte.

§ 6.

Dem Gesuch sind außer dem ausgefüllten Studienbuch folgende Anlagen beizufügen:

1. die amtlich beglaubigten Personal-, Vermögens- und Einkommensangaben. Von der amtlichen Beglaubigung kann abgesehen werden, wenn bereits einem früheren Gesuche an die gleiche Hochschule ein beglaubigter Vermögens- und Einkommensnachweis beigelegt war;
2. die amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters des Studenten, daß das vorgelegte Gesuch mit seiner Kenntnis und seinem Einverständnis abgegeben worden ist. Die Erklärung muß bei erstmaliger Vorlage amtlich beglaubigt sein;
3. der Nachweis über die politische Einsatzbereitschaft (Vorlage von Dienstleistungszeugnissen der

NSDAP. oder deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden);

4. mindestens zwei Leistungszeugnisse verschiedener Dozenten, die das vorhergegangene Semester und tunlichst die Hauptfächer betreffen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bei Erlaßgesuchen für das erste Semester;
5. Führungszeugnis für die Zeit des Reichsarbeitsdienstes oder des Ausgleichsdienstes bei der erstmaligen Einreichung des Gebührenerlaßgesuchs.
6. Reisezeugnis in den Fällen des § 2 Ziff. 3 Abs. 2. Die Zeugnisse aus Ziff. 2 bis 6 können statt in Urschriften in beglaubigten Abschriften beigebracht werden.

§ 7.

Über die Gesuche entscheidet der Rektor nach Anhörung des Gebührenerlaßausschusses. Diesem Ausschuss gehören an:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der vom Dekan zu bestimmende Fakultätsvertreter der Fakultät, der der Student angehört,
- c) der örtliche Studentenführer,
- d) der Geschäftsführer des örtlichen Studentenwerkes.

Der Rektor kann den Universitätsrat oder ein Mitglied des Lehrkörpers als seinen Stellvertreter einsetzen.

Der örtliche Studentenführer kann sich durch den Leiter des Wirtschafts- und Sozialamtes der Studentenschaft vertreten lassen.

Der Geschäftsführer des örtlichen Studentenwerkes kann gleichfalls einen ständigen Vertreter bestellen.

§ 8.

Der Rektor kann vor Gewährung des Erlasses die zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen anstellen, wenn er nähere Aufschlüsse über die Voraussetzungen des Erlasses für erforderlich hält. Bei Wegfall einer Voraussetzung kann er den Erlaß für das laufende Semester wieder entziehen.

Die Gewährung ist dem Quästor unter Beifügung des Studienbuches und dem Bewerber mitzuteilen.

Der Rektor übersendet alsdann dem Quästor und dem örtlichen Studentenwerk eine Liste, die enthält:

- a) die Namen der Studenten, denen Erlaß gewährt ist,
- b) die Höhe des Erlasses.

§ 9.

Die Entscheidung des Rektors ist endgültig.

Er kann ein bereits abgelehntes Gesuch nochmals an den Gebührenerlaßausschuss bringen, wenn der Gesuchsteller Tatsachen vorbringt, die bei der ersten Entscheidung nicht gewürdigt werden konnten.

Berlin, den 10. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

390. Tag des deutschen Volkstums.

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland veranstaltet wie schon in den früheren Jahren auch in diesem Jahre am 18./19. September 1937 wieder den „Tag des deutschen Volkstums“ und zugleich „Fest der deutschen Schule“.

Dieser Tag soll dem Gefühl der Volksverbundenheit mit allen Deutschen der Welt Ausdruck geben. Unter Hinweis auf meinen Erlaß E III b 847 vom 15. September 1935 (RMin. AmtsblDtschWiss. S. 387) ersuche ich, die Ihnen unterstellten Schulen anzuweisen, daß sie sich nach Kräften an den Vorbereitungen und den Feiern beteiligen und an diesem Tage festlich flaggen. Falls in einzelnen Orten keine allgemeinen Feiern veranstaltet werden, bin ich einverstanden, daß in der Woche vom 13. bis 19. September 1937 in einer Schulfest der Volksgenossen im Grenz- und Auslande gedacht wird.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Volks- und Mittelschulen). — W R 2791 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 361.)

391. Zulassung von Auslandsdeutschen zum Hochschulstudium.

Die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Arbeitsdienst ist durch die Verordnung vom 17. April 1937 (RGBl. I S. 517) geregelt. Nach § 1 Abs. 4 a. a. O. werden als Reichsdeutsche im Ausland diejenigen Staatsangehörigen angesehen, die sich ständig oder länger als ein Jahr im Ausland aufhalten. Eine Verpflichtung dieser Personen zur Ableistung des Arbeitsdienstes vor Aufnahme des Studiums besteht nicht. Es ist ihnen aber nahe-zulegen, den Arbeitsdienst möglichst vor Beginn des Studiums abzuleisten. Wenn sie das Studium dennoch sogleich aufnehmen, erfolgt ihre Heranziehung zum Arbeitsdienst nach den für Dienstpflichtige geltenden allgemeinen Bestimmungen.

In gleicher Weise ist hinsichtlich derjenigen Personen zu verfahren, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Frage der Heranziehung

dieser Personen zum Arbeits- und Wehrdienst ist jedoch noch nicht endgültig geklärt.

Berlin, den 17. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i s c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W U 1563 W L, K I b (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 361.)

392. Strafverfahren gegen Studentenführer.

Mein Runderlaß vom 17. Februar 1937 — W I i 230 (b) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 87) wird hiermit auch für die deutschen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung in Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i s c h.

An die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung. — W L 2251 W J (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 361.)

b) Für Preußen

393. Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Musikunterrichts.

Mein Runderlaß vom 1. März 1937 — W L 3969 E II a, E II b, V a — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 119) findet auf die mit Erfolg für die Volksschularbeit umgeschulten Mittelschulanwärter sinngemäß Anwendung.

Dieser Runderlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i s c h.

An die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abdruck an den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin. — W L 1840 E II d, E II b, V a (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 361.)

Erziehung

a) Für das Reich

394. Verzeichnis der Lehrbücher, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift und Maschinenschreiben benutzt werden dürfen.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 10. Juni 1936 — E III a 1060 E II, E IV — (RMinAmtsbl.

DtschWiss. S. 298) und 3. Oktober 1936 — E III a 1820 E II, E IV — (RMinAmtsbl.DtschWiss. S. 467) gebe ich nachstehend ein Verzeichnis der Lehrbücher bekannt, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift und Maschinenschreiben benutzt werden dürfen.

Die Lehrbücher sind für das ganze Reichsgebiet und für alle Schulgattungen genehmigt. Unter den genehmigten Lehrbüchern können die Schulen frei wählen, doch soll ein Lehrbuchwechsel nach Mög-

Laufende Nummer	Verfasser	Titel des Buches	Einteilung	Verlag
1.	Arnold, Richard	Lehrbuch der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Fortbildung. III. Gilschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
2.	Baier, Max	Maschinenschreiben (Schule der Geläufigkeit).	I. Griffigkeit. II. Fertigkeit und Form. III. Maschinentechnik.	Hedners Verlag, Wolfenbüttel.
3.	Baier-Lang	Lehrgang der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Verkehrsschriftpraxis. III. Gilschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
4.	Krüger, Alwin	Lehrbuch des Maschinenschreibens.	I. Einübung und Griffigkeit. II. Fortbildung und Praxis.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
5.	Lang, Karl	Der Führer zum Erfolg.	Ausg. A: Maschinenschreiben. Ausg. B: Rhythmisches Maschinenschreiben.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
6.	Lang-Bege	Deutsch-englische Kurzschrift.	I. Teil: Verkehrsschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
7.	Bege-Steffen	Schnell und sicher stenographieren und maschinenschreiben (Übungsbriefe).	I. Teil: 120—150 Silben. Ausg. A: Typendruck. Ausg. B: Verkehrsschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
8.	Lohmann, J.	Dinorm (12 Geschäftsgänge).	Fortbildung für den Maschinenschreib-Unterricht.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
9.	Menzel, Martin	Fortschreitende Übungen aus der kaufmännischen Praxis für den Klassenunterricht im Maschinenschreiben auf allen Systemen (Lehrmethoden).	I. Heft: Unterstufe. II. Heft: Oberstufe.	Verlag für Bürotechnik, Berlin-Tempelhof.
10.	Moser-Erbach	Deutsche Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Vertiefung und Praxis. III. Gilschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
11.	Polekef-Scheife	Lehrbuch der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Fortbildung.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.
12.	Winkler, Michael	Lehr- und Übungsbuch der Deutschen Kurzschrift.	I. Verkehrsschrift. II. Fortbildung. III. Gilschrift.	Winklers Verlag (Gebr. Grimm), Darmstadt.

lichkeit vermieden werden. Die bisher gebrauchten Lehrbücher können bis zum 31. März 1939 weiter verwendet werden. Anordnungen über die Verwendung bestimmter Lehrbücher sowie eine besondere Genehmigung in den Ländern bzw. Provinzen und Regierungsbezirken sind nicht mehr gestattet.

Da die Prüfung der Lehrbücher noch nicht abgeschlossen ist, wird demnächst die Veröffentlichung weiterer geeigneter Bücher erfolgen. Ich habe auch mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Verleger noch Bücher in die Prüfung einbezogen, die nach dem 1. Dezember 1936 eingereicht worden sind.

Ich weise jedoch darauf hin, daß vorläufig keine Bücher mehr zur Prüfung vorgelegt werden können. (Vgl. auch meinen Erlaß vom 31. Mai d. Js. — E III a 1456 —, RMinAmtsbl.DtschWiss. S. 288.)

Ob und in welchem Umfang noch eine Ergänzung der Lehrbücher für Kurzschrift und

Maschinenschreiben notwendig sein wird, kann erst später entschieden werden.

Berlin, den 13. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B e n z e.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres und Volksschulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 1890 E II a, E IV.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 362.)

395. Schule und Vierjahresplan.

Um der Jugend den Vierjahresplan als Ausdruck völliger Eigenständigkeit und als Folge unserer politisch-wirtschaftlichen Lage verständlich zu machen und innerlich nahezubringen, ordne ich an:

Im Unterricht und in der gesamten Schulerziehung in den Volks-, mittleren und höheren Schulen sind die Grundlagen, Ziele und Wege des Vierjahresplanes stets im Auge zu behalten. Dazu gehört auch die Erziehung zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Anteilnahme der Schule an den Aufgaben des Vierjahresplanes ist nicht nur im Unterricht, sondern auch bei Schulveranstaltungen, Schulausstellungen und sonstigen Gelegenheiten, bei denen die Schule im öffentlichen Leben hervortritt, zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist in geeigneter Weise mit den NS-Organisationen Fühlung zu nehmen. Vor allem bei den Zusammenkünften der Schulgemeinde bietet sich Gelegenheit, in wirksamer Weise den Sinn des Vierjahresplanes darzulegen und die Notwendigkeit seiner Durchführung wie der Mithilfe aller eindringlich vor Augen zu führen. Gelegentlich der Lehrerbesprechungen ist klarzustellen, was auf diesem Gebiet von der Schule geleistet ist und was weiter zu geschehen hat. Die Schulleiter, im Bereich der Volks- und Mittelschulen die Kreisschulräte, berichten nach Schluß des Schuljahres den Aufsichtsbehörden über die geleistete Arbeit. Über das Gesamtergebnis erlaube ich mir bis zum 1. Juni 1938 zu berichten.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 1590 E II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 363.)

396. Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

In der Anlage übersende ich Richtlinien für die künftige Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

Diese Richtlinien sind allgemeinverbindlich für das Reichsgebiet vom 1. Oktober 1937 ab. Sie treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft für alle diejenigen, die schon mit dem Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung begonnen haben.

Im einzelnen bemerke ich:

1. Die notwendig gewordene Neuordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (= einer Dienstprüfung) wird rechtzeitig veröffentlicht werden. Auch eine Reichsregelung der Ausbildung und Prüfung für das Künstlerische Lehramt wird vorbereitet.

2. Die besondere berufspraktische Ausbildung (Referendarausbildung) wird für diejenigen, die nach diesen Richtlinien ausgebildet sind, allgemein ein Jahr in Anspruch nehmen.
3. Die einheitliche Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Assessorprüfung) wird gleichzeitig veröffentlicht.
4. Als Beisächer im Sinne der Richtlinien B III (2) b kommen in Betracht: Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Niederländisch, Italienisch, Spanisch, Polnisch, Russisch.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Vorsitzenden der preussischen Wissenschaftlichen Prüfungsämter, den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin, die Herren Direktoren der preussischen Universitäten und Technischen Hochschulen, die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken, den Herrn Direktor der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf als Kurator der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunstlerziehung in Berlin-Schöneberg, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz als Staatskommissar), die Institute für Kirchen- und Schulmusik bei den Universitäten in Breslau und in Königsberg (durch die Herren Universitätskuratoren), den Herrn Direktor der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, das Akademische Auskunftsamt in Berlin, die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und den Senator für Kulturfragen Herrn Adalbert Boed in Poppel bei Danzig, Konradshammerstraße 10. — E III c 1275 W J, W L, M (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 363.)

*

Anlage.

Richtlinien

für die Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen vom 16. Juli 1937 — E III c 1275 —.

Nach Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Vorschule oder einer Aufbauschule hat der Philologe vor Eintritt in die Ausbildung den halbjährigen Arbeitsdienst und in der Regel auch den Wehrdienst abzuleisten.

Die Ausbildung selbst gliedert sich folgendermaßen:

- A. Ein einjähriges Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung.
- B. Ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität oder, soweit dies zugelassen ist, an einer Technischen Hochschule, für die künstlerischen Fächer an den dafür bestimmten Kunsthochschulen.
- C. Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
- D. Die besondere berufspraktische Ausbildung.
- E. Die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Zu A bis C gilt das Folgende:

A. Das Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung.

(1) Die einjährige gemeinsame Ausbildung der Philologen mit den Volksschullehrern verfolgt in erster Linie den Zweck der Ausrichtung der gesamten Erzieherchaft auf ein einheitliches politisch-weltanschauliches Ziel. Zugleich ermöglicht sie durch Einführung in die Berufspraxis an der Volksschule eine erste Auslese der nach Charakter und Anlagen für den Erzieherberuf überhaupt Geeigneten.

(2) Der ersten Aufgabe dient das gemeinsame Leben im Kameradschaftshaus und im Lager, Leibeserziehung, die Einführung in die politisch-weltanschaulichen Grundwissenschaften: Erziehungswissenschaft, Charakter- und Jugendkunde, Vererbungslehre und Rassenkunde, Volkskunde.

(3) Der zweiten Aufgabe dient eine erste Einführung in die Berufspraxis durch Unterrichtsbefuche, eigene Lehrversuche, methodische Vorlesungen und Übungen — dies alles im Rahmen der Volksschule —.

In den Lehrgang ist eingeschlossen ein mehrwöchiges Praktikum an einer Volksschule.

(4) Die für den Erzieherberuf als geeignet beurteilten Studenten gehen im dritten Semester zur Universität oder zur Kunsthochschule.

B. Das wissenschaftliche Studium.

V o r b e m e r k u n g e n .

(1) Der Philologe hat schon auf der Hochschule für Lehrerbildung als Wahlfach eines der Fächer zu betreiben, in denen er Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt.

(2) Die beiden Halbjahre der Hochschule für Lehrerbildung werden für die pflichtmäßige Grundausbildung in den Leibesübungen angerechnet. Es bleibt nur noch ein Halbjahr auf der Universität abzuleisten.

(3) Die grundlegende politisch-weltanschauliche Ausrichtung hat die Hochschule für Lehrerbildung zu geben. Die einzelnen Studienfächer vertiefen sie von ihren Sachgebieten aus.

I.

Zahl und Verhältnis der Fächer zueinander.

(1) Verlangt wird das Studium von drei Fächern, in denen die Wissenschaftliche Prüfung abzulegen ist.

(2) Von den drei Fächern gilt eines als Grundfach, die beiden anderen sind Beifächer. Grundfach und Beifächer sollen grundsätzlich stofflich und möglichst auch methodisch verwandt sein.

II.

Anforderungen in den drei Fächern.

(1) Im Grundfach wird gefordert:

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aller wesentlichen Gebiete des Faches, in einem umfassenden und bedeutungsvollen Gebiet gründliche Beherrschung und Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit.

(2) In den Beifächern wird gefordert:

Kenntnis der für die Schule wichtigsten Gebiete des Faches in einem Maße, das die Grundlage auch für den Unterricht auf der Oberstufe gibt.

III.

Die zulässigen Fächer und die Grundsätze für ihre Verbindung miteinander.

(1) Als Grundfach kann nur ein solches gewählt werden, das auch selbständiges ordentliches Lehrfach der Schule ist:

Deutsch, Geschichte, Religionslehre, Erdkunde, Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, reine Mathematik, angewandte Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Leibeserziehung, Zeichnen, Musik.

Für Kunst- und Musikerziehung gilt eine besondere Regelung.

(2) Als Beifächer gelten:

- a) die vorgenannten Fächer,
- b) Fächer, die in der Schule wahlfreies Fach sein können — z. B. neuere Fremdsprachen außer Englisch und Französisch, die ordentliche Lehrfächer sind —. Nur eines der Beifächer darf dieser Gruppe angehören.

(3) Volkskunde, Vorgeschichte, Rassenkunde sind nicht selbständige Prüfungsfächer. Sie erscheinen aber in einer Reihe von Fächern in den Prüfungsforderungen, so etwa

für Deutsch: Volkskunde und Vorgeschichte,
für Geschichte: Vorgeschichte und Rassenkunde,
für Erdkunde: Volkskunde und Rassenkunde,
für Biologie: Vorgeschichte und Rassenkunde,
für Religion: Vorgeschichte und Volkskunde.

(4) Unter dem Gesichtspunkt der stofflichen und methodischen Verwandtschaft gliedern sich die Fächer zunächst nach der sprachlich-geschichtlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Grundsätzlich sollen nur Fächer ein und derselben Richtung miteinander verbunden werden.

Eine Sonderstellung haben Biologie, Erdkunde, Leibeserziehung. Sie können in beiden Gruppen erscheinen.

Mit Leibeserziehung zusammen dürfen nur Fächer gewählt werden, die ordentliche Lehrfächer der Schule sind.

Allgemein müssen die gewählten Fächer zusammen ohne besondere Schwierigkeit volle Verwendungsfähigkeit gewährleisten.

IV.

Die nach diesen Grundsätzen zulässigen Verbindungen.

Die sprachlich-geschichtliche Richtung gliedert sich in eine deutschkundliche und eine sprachliche Gruppe. Zu diesen zwei Gruppen tritt als dritte die mathematisch-naturwissenschaftliche. Die gewählten Fächer müssen einer dieser Gruppen angehören mit der Maßgabe, daß in allen drei Gruppen ein Fach durch Leibesübungen ersetzt werden kann und die besonderen Einschränkungen unter B III (2) und (4) berücksichtigt werden.

Die Gruppen sind folgende:

- | | |
|---|-----------------------|
| I. Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie, | Leibes-
erziehung. |
| II. Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Geschichte, | |
| III. reine Mathematik, angewandte Mathematik, Physik, Erdkunde, Biologie, Chemie, | |

Anmerkung:

Evangelische und katholische Religionslehre bleiben bis zu einer endgültigen Reichsregelung der Erteilung des Religionsunterrichts Prüfungsfächer in den Ländern, wie z. B. Preußen, in denen der Religionsunterricht grundsätzlich hauptamtlich von solchen Lehrern erteilt wird, die die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt haben.

Die Sonderregelung für Geistliche in § 48 der Preussischen Prüfungsordnung vom 28. Juli 1917 fällt fort, da Hebräisch in Zukunft nicht mehr Unterrichtsfach sein wird, daher auch nicht Prüfungsfach sein kann.

Religionslehre kann Grundfach und Beifach sein und ist nicht an eine der vorstehend genannten Gruppen gebunden. Im Interesse der dauernden vollen Verwendungsfähigkeit muß jedoch eins der Fächer eine Fremdsprache oder Mathematik sein, das dritte Fach muß aus der Gruppe, zu der die Fremdsprache oder Mathematik gehören, entnommen sein.

Für Kunst- und Musikerziehung ergeht besondere Regelung.

C. Die Wissenschaftliche Prüfung.

a) Prüfung s ä m t e r. Die Wissenschaftliche Prüfung wird vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt.

Wissenschaftliche Prüfungsämter werden grundsätzlich an den Universitätsorten eingerichtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsamts ist ein Schulmann, zu Mitgliedern werden Hochschullehrer und Schulmänner berufen. Vorsitzende, Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt.

b) M e l d u n g. Die Meldung kann frühestens am Ende des sechsten Hochschulstudiensemesters eingereicht werden. Die Meldung ist an das für die Hochschule, an der der Prüfling zuletzt studierte, zuständige Prüfungsamt zu richten.

c) Die F a c h p r ü f u n g. Es wird schriftlich und mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. eine häusliche Arbeit aus dem Grundfach, für die eine Frist von drei Monaten gewährt wird. In ihr soll der Prüfling beweisen, daß er zu selbständigem, wissenschaftlichem Urteil befähigt ist;
2. Arbeiten unter Aufsicht nach besonderen Bestimmungen.

Die m ü n d l i c h e Prüfung soll grundsätzlich in der Form einer Kollegialprüfung durchgeführt werden.

d) Die bisher übliche allgemeine Prüfung in Philosophie wird ersetzt:

1. durch Berücksichtigung der mit dem Fach verknüpften philosophischen Probleme in der Fachprüfung,
2. durch ein Kolloquium über die grundlegenden politisch-weltanschaulichen Fragen.

e) Für die Künstlerische Prüfung in Kunst- und Musikerziehung gilt eine besondere Regelung.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

E III c 1275 W J, W L, M (a).

397. Preisaufgaben für Schüler der höheren Schulen (Vollanstalten) zur Förderung des Verständnisses für die Kriegsmarine.

Um bei der heranwachsenden Jugend das Verständnis für die Kriegsmarine zu wecken und zu fördern und im besonderen dabei auf lange Sicht für die Marineoffizierlaufbahnen zu werben, beabsichtigt der Herr Oberbefehlshaber der Kriegsmarine mit meinem Einverständnis, bei allen höheren Schulen (Vollanstalten) des Reiches für das Winterhalbjahr 1937/38 Preisaufgaben aus schreiben zu lassen, die die Konstruktion von Kriegsschiffmodellen und die Anfertigung von Aufsätzen nach einem Thema aus dem Marinegebiete vorsehen. An dem Preisausschreiben können sich alle Schüler der Vollanstalten von der Untertertia an beteiligen. Für die besten Bastelarbeiten und Aufsätze wird als erster Preis eine etwa achttägige Einschiffung auf einem Kriegsschiff während der Schulferien ausgesetzt, wobei die Fahrkosten zum Einschiffsort und zurück zum Wohnort sowie die Kosten der Verpflegung und Unterkunft an Bord von der Kriegsmarine getragen werden. Die übrigen Arbeiten sollen je nach ihrem Wert mit verschiedenen Buchpreisen bedacht werden.

Alles weitere wird der Herr Oberbefehlshaber der Kriegsmarine mit den Schulleitern der höheren Schulen unmittelbar vereinbaren.

Berlin, den 17. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1910 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 365.)

398. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 13 (S. 318).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
2358.	Deutsche Frauenbriefe als Minder deutschen Frauentums.	Margarete Rahmelow	Düsseldorf, Bagel	1,—	© (i. b. M.)
2359.	Vererbungslehre, Familien- und Rassenkunde in der Schule.	Friedrich Hahn	Halle a./S., Schroedel	3,50	b. 15 L
2360.	Erbgut und Umwelt als lebensgestaltende Kräfte. Auszüge aus Veröffentlichungen von Forschern der Erbbiologie, Rassenhygiene und Rassenkunde der Gegenwart.	Karl Schulz	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	© b. 15
2361.	Deutsches Volk in Not. Hrsg. von Karl Schulz.	Friedrich Burgdörfer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	© b. 16
2362.	Vom Bauernhof zur großen Stadt. Der Weg der Milch.	Hans Becker	Langensalza, Velh	1,10	© b. 12
2363.	Die Herrscher des Ersten Reiches.	Heinar Schilling	Berlin, Weidmann	3,—	L © b. 14
*2364.	Ein Junge — drei Weltrekorde. Aus Heini Dittmars Leben.	Paul Carl Doernfeldt	Stuttgart, Fleischhauer & Spohn	2,50	© b. 12
*2365.	Die Weisheit des Soldaten. Versuch einer Deutung und Einordnung. Geleitwort: Frhr. von Fritsch.	Bruno P. Jahn	Berlin, Reil	2,—	L © b. 15
2366.	Schiffahrt und Seewesen. Ein Buch vom Verkehr auf dem Wasser und von der Herrschaft des Menschen auf den Meeren, Strömen und Wasserwegen.	Eduard A. Pfeiffer	Stuttgart, Franckh	6,50	(bes.f. Knaben) L © b. 15
2367.	Otto Lilienthal. Der erste Flieger.	Gerhard Halle	Berlin, WDJ-Verlag	4,80	L © b. 16
2368.	Fliegerhorst im Erlenbusch. Aus dem Leben der jungen deutschen Luftwaffe.	Karl Theodor Haanen	Stuttgart, Union	1,50	© b. 12
2369.	Fliegen und Siegen. Eine Auswahl aus dem neueren Schrifttum.	Karl Lehmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	© b. 12
2370.	Die neue Naturkunde in der deutschen Landschule.	Albert Pietisch	Leipzig, Quelle & Meyer	2,80	L (Landschulen)
2371.	Regine. Eine Erzählung für junge Menschen.	Helene Voigt-Diederichs	Köln, Schaffstein	2,80	© b. 16
2372.	Die Schildbürger. Für jung und alt wiedererzählt.	Gustav Schwab	Köln, Schaffstein	2,—	© b. 10—12
2373.	Robinson Crusoe.	Daniel Defoe	Köln, Schaffstein	4,20	© b. 10
2374.	Frauen und Schicksal.	Maria Waser	Köln, Schaffstein	0,85	© (M) b. 16
2375.	Erzähler unserer Zeit. 3. Band. Beiträge von Ricarda Huch, Werner Janßen, Alfred Karasch, Heinrich Verjß, Hermann Vöns u. a.	Rudolf Ramlow	Berlin, Franke	3,50	L
2376.	Erzähler unserer Zeit. 4. Band. Beiträge von Josef Ponten, Felix Niemkasten, Wilhelm Schäfer, Wilhelm von Scholz, Dietrich Spedtmann u. a.	Rudolf Ramlow	Berlin, Franke	3,50	L
*2377.	Abenteuer in Uhehe. Die weiße Herrin von Deutsch-Ost. Zweiter Teil.	Herbert Franz	Köln, Volker	2,80	© b. 12
2378.	Truß und Treue. Frontschicksale.	Arthur Adler	Schwege, Braun	3,—	© b. 15
2379.	Jugend im Sturm. Ein Bericht aus den schicksalsschweren Jahren 1917 bis 1933.	Fred-Erich Uetrecht	Berlin, Ullstein	2,85	© b. 17
2380.	Die Husaren des Schwarzen Herzogs. Erzählung aus der Zeit der Befreiungskriege.	Gustav Dittmar	Stuttgart, Union	4,80	© b. 12
2381.	Wilde Welt.	Friedrich Gerstäcker	Leipzig, Goldmann	2,85	© b. 14

Nr.	A u f s c h r i f t d e s B u c h e s	V e r f a s s e r	V e r l a g	P r e i s RM	B e- m e r k u n g e n
2382.	Das Hanneken. Ein Buch von Arbeit und Aufstieg.	Johanna Wolff	Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer	3,50	2
2383.	Der Husarenfeldmarschall. Leben und Schicksal Augusts von Madsen.	Hans Henning Frhr. Grote	Stuttgart, Thienemann	3,40	5 v. 12
2384.	Erzählungen und Legenden. Ausgewählt und eingeleitet von Paul Habermann.	Martin Luserke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	5 v. 16
2385.	Meister der Musik und ihre Werke.	Herbert Gerigk	Berlin, Bong	3,80	2 5 v. 15
2386.	Wie im Reich der Rüste König ist der Weih . . .	Carl Demandt	Langensalza, Velh	0,85	5 v. 12
*2387.	Guja, See der Vögel.	Walter von Sanden	Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer	3,75	2 5 v. 13
2388.	Chemie der Scholle. Ein Lehrerhandbuch für den Unterricht in der landgebundenen Volksschule.	Ehrhardt Hönemann	Osterwieck/Harz, Bidsfeldt	7,20	2 (B)
2389.	Die deutschen Kolonien. Eine historisch-geographische Darstellung ihres Werdens und Wesens.	Karl H. Diegel	Leipzig, Bibliographisches Institut	0,90	5 v. 14

B e r i c h t i g u n g.

Das unter lfd. Nr. 2235 aufgeführte Buch „Grieg: Die letzte Fahrt der Gunborg“ kostet nicht 2,40, sondern 3,40 RM.

A n m e r k u n g: Die mit einem Stern bezeichneten Bücher werden „empfohlen“, die übrigen Bücher gelten als „zugelassen“.

Berlin, den 22. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B e n z e.

Bekanntmachung. — E III a 2000/37.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 366.)

399. Urlaubsgewährung für die Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Den Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde wird während ihrer praktisch-pädagogischen Ausbildung ein Urlaub von vierzehn Tagen gewährt. Die zeitliche Festsetzung des Urlaubs erfolgt durch den Schulträger. Der Zeitpunkt des Urlaubs ist dem Regierungspräsidenten rechtzeitig anzuzeigen.

Berlin, den 22. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an den Reichsnährstand und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E V 2434.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 367.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

L u f t f a h r t u n d L u f t s c h u s

a) Für das Reich

400. Baulicher Luftschuß.

Der Verlag „Gasschuß und Luftschuß“, Dr. Ebeling, Berlin NW 40, hat die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Gasschuß und Luftschuß“ dadurch erweitert, daß neben den am 15. jeden Monats erscheinenden Hefen viermal im Jahre, und zwar zu jedem Vierteljahresbeginn (erstmalig Anfang Juli 1937), ein Heft „Baulicher Luftschuß“ herausgegeben wird.

Damit erscheint die Zeitschrift „Gasschuß und Luftschuß“ ab 1. Juli 1937 in zwei Ausgaben:

Ausgabe A: mit jährlich 12 Hefen,

Ausgabe B: mit jährlich 16 Hefen, davon 12 Hefte der Ausgabe A und außerdem 4 Hefte „Baulicher Luftschuß“.

Ich mache hiermit empfehlend darauf aufmerksam.

Berlin, den 5. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

Bekanntmachung. — K I b 8770/7. 6. 37.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 367.)

Sonstiges

401. Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683).

19. Mitteilung.

(1) Die von der Reichsanstalt auszugebenden Zulassungszeichen für mechanisch betriebene Spielgeräte, die einen Gewinn in Waren, Nahrungs- oder Genußmitteln verabsolgen, sind in blauer Farbe ausgeführt. Die Beschriftung und Einteilung der Zulassungszeichen ist die gleiche, wie sie in der 1. Mitteilung Abs. 1 im Reichsministerialblatt Nr. 63 1935 S. 836 veröffentlicht worden ist.

(2) Für mechanisch betriebene Spielgeräte, welche Geld oder Wertmarken verabsolgen, sowie für Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Ware besteht (Erlaß des Herrn Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — O-Vu. R. R III 4663 V/37 — vom 7. Mai 1937), wird bis zum 31. Dezember 1939 ein grünes Zulassungszeichen ausgegeben. Dieses trägt, wie bei den früher ausgegebenen Zulassungszeichen, oben den Vermerk:

„Zugelassen für Jahrmärkte, Schützenfeste und ähnliche kurzfristige Volksfeste unter freiem Himmel“

sowie die gleiche Beschriftung und die Einteilung, wie sie in der 1. Mitteilung Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(3) Mechanisch betriebene Spiele, die nach der Verordnung vom 22. Mai 1935 zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung mit Genehmigung der ortspolizeilichen Behörde aufgestellt werden

können, müssen nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung an sichtbarer Stelle das Zulassungszeichen der Reichsanstalt aufweisen. Außerdem muß bei jedem Spielgerät der Zulassungsschein oder eine Abschrift desselben bereit gehalten werden.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Juli 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

In Vertretung: Hennig.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 368.)

402. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System ¹⁷² folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System ¹⁷², die Formen EFk2, EFk2R, EFk2t und EFk2tR, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Firma Helio Watt Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin-Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Frandschens Verlagshandlung in Berlin W 62, Rühnroplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Juli 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Starl.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 368.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen	Seite	Seite	
Für das Reich:			
Baulicher Luftschuß. Vom 5. Juli 1937	367	Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 22. Juli 1937	366
Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe. Vom 9. Juli 1937	355	Urlaubsgewährung für die Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. Vom 22. Juli 1937	367
Gebührenerlaß-Ordnung für die deutschen Hochschulen. Vom 10. Juli 1937	358	Verordnung zur Durchführung der §§ 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 23. Juli 1937	357
Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des zivilen Luftschußes. Vom 13. Juli 1937	356	Sonderurlaub zur Teilnahme am Gemeinschaftslehrgang der Politischen Leiter der NSDAP. (Amt für Beamte) und Amtswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten auf der Gauschule Rehnitz vom 1. bis 21. August 1937. Vom 29. Juli 1937	357
Verzeichnis der Lehrbücher, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift und Maschinenshreiben benutzt werden dürfen. Vom 13. Juli 1937	362	Für Preußen:	
Schule und Vierjahresplan. Vom 15. Juli 1937	363	Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683). Vom 6. Juli 1937	368
Tag des deutschen Volkstums. Vom 16. Juli 1937	361	Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Musikunterrichts. Vom 14. Juli 1937	361
Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 16. Juli 1937	363	Elektrische Maßeinheiten. Vom 21. Juli 1937	362
Zulassung von Auslandsdeutschen zum Hochschulstudium. Vom 17. Juli 1937	361		
Preisaufgaben für Schüler der höheren Schulen (Vollanstalten) zur Förderung des Verständnisses für die Kriegsmarine. Vom 17. Juli 1937	365		
Strafverfahren gegen Studentenführer. Vom 21. Juli 1937	361		
		b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Keine Erlasse	

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine Erlasse